

# Beschlussvorlage der Landesinnung Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Grundumlage 2022

|            |  |   |   |
|------------|--|---|---|
| <b>120</b> | <p><b>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 130,00</p> <p>0,50%</p> <p>€ 65,00</p> |
|------------|--|---|---|